1470

1470

Mein lieber Herr Vetter!

Wenn ich erst heute Ihr geehrtes Schreiben vom 9t. d. M. beantworte, so liegt die Zögerung allein in der Herbeischaffung und dem Abschreiben der nöthigen Aktenstücke. Ich habe dieselben sogar noch nicht alle, und lasse deßhalb diesen Brief einstweilen vorangehen, und gedenke die genannten Copien einen oder zwei Tage später an Herrn Stockinger einzusenden. Ich thue dieses aus dem Grunde, weil mehrere Protokolle ganz ~~au~~ oder theilweise aus dessen Feder geflossen sind, weil derselbe in Angelegenheiten der barmherzigen Schwestern vielfach mit mir verkehrte u. er die Verhältnisse unseres Hospitals genau kennt. Demungeachtet werd ich Ihnen ein möglichst treues Bild der hiesigen Zustände entwerfen, weil sie Herr Stockinger nicht so im Zusammenhange kennt. Sehr wichtig scheint es mir, daß Fürst Wrede sich unserer Sache annehmen will; theilen Sie daher demselben die nachfolgende Geschichtserzählung mit u. bitten Sie ihn, mit Stockinger darüber zu berathen, der auch nöthigen Falls die Abschriften zur Einsicht vorlegen könnte. Ich werde Herrn Stockinger ersuchen, unsere Angelegenheit und das willkürliche Verfahren der Regierung gegen die fast einmüthig ausgesprochenen Wünsche der Bürger in irgend einer Form vor die Kammer zu bringen. Sehr gut wäre es, wenn Fürst Wrede unsere Klostergeschichte bei der Entwicklung seiner Anträge über die maaßlose Vermehrung der Klöster benützte. Wichtig wäre es, wenn eine compacte Opposition in beiden Kammern eine Änderung des Systems herbeiführte; ohne diese glaube ich nicht mehr, daß wir uns der barmh. Schwestern erwehren können.

Aktenstück 1. Am 9ten Februar 1844 trat der Präsident der Hospital-Comission mit dem Entwurfe einer Vollmacht hervor, die nach kurzer Prüfung von dem Hospitalrathe unterzeichnet wurde. Die Mitglieder der Comission wurden indessen einfach überrascht, sie unterzeichneten in dem guten Glauben, daß durch die Vollmacht nichts bezweckt werde, als Erkundigungen über die barmherz. Schwestern einzuziehen, dachten nicht an etwaige weitere Folgen, während der Präsident, zugleich Bürgermeister, den ausgedehntesten Gebrauch davon machte. Längere Zeit blieben die geschehenen Schritte den Bürgern ein Geheimniß, weshalb auch von Seite des Stadtraths nichts geschah. —

Erst im Anfange des Jahres 1845 wurde letzterer aufmerksam u. verlangte von dem Bürgermeister Aufschlüße über das Geschehene u. da dieser nur ausweichend antwortete, so wandte sich der Stadtrath mit der Bitte an das königl. Landcommissariat, daß letzteres die Vorlage des Hospitalraths-Protokolls an den Stadtrath zur Äußerung und
Actenstück. 2. Beschluß-Faßung veranlaßen möge. Beinahe zu gleicher Zeit hatten sich auch die Mitglieder der Commission beschwerend an das Landcommissariat gewendet, worin sie sich ausdrücklich gegen Einführung des Ordens verwahren, und ganz andere Vorschläge machten.
Act. N. 3. Das Landcommissariat willfahrte indeßen dem Wunsche des Stadtraths und veranlaßte den Bürgermeister, das Protokoll vom 9 Febr. 1844
Act. N. 4. dem Stadtrathe zur Äußerung vorzulegen. In der Sitzung vom 30 April sprachen sich alle Mitglieder mit Ausnahme von zwei entschieden gegen Einführung der barmh. Schwestern aus, während der Bürgermeister ein weitgehaltenes Votum zu Protokoll gab, gegen deßen etwaige Folgen indeßen der Stadtrath sogleich förmlich protestirte.

Auf dieses Protokoll vom 30 April, sowie auch die Eingabe der Hosp.-Commission erfolgte nicht die mindeste Antwort der Regierung, was ich wohl zu beachten bitte. — Im Laufe des Sommers erschienen mehrere Schmähartikel in dem in Mainz erscheinenden Katholiken, worauf der Stadt- u. Hospitalrath auch einmal und zwar unter dem 5ten Juni antwortete. Ich lege einige Exemplare zu den Acten u. bemerke hiebei, daß, während unsere Nachcensur den Schmähartikel frei passiren ließ, der doch die Ehre vieler braver Bürger aufs schmählichste angriff, unsere Censur in Speyer die gewiß mit Mäßigung geschriebene Erwiderung strich. Also selbst das Recht der Vertheidigung wollte man uns nicht laßen, und wir mußten die freiere Presse eines Nachbarstaates benützen.

Am 30 September v. J. erschienen plötzlich die Oberin u. der Superior der barmh. Schwestern. Mit diesen schloß der Bürgermeister, ohne die Commission und den Stadtrath auch nur zu Rathe zu ziehen, ohne auch nur eine Antwort der Regierung auf die beiden entschieden ablehnenden Protokolle des Stadt- u. Hospitalrathes abzuwarten, durchaus einseitig u. willkürlich einen Vertrag wegen Einführung der barmherzigen Schwestern ab.

In der nächsten Stadtrathssitzung, präsidirt von dem Adjunkten Görg, protestirte der Stadtrath aufs energischste gegen dieses Verfahren u. erklärte den Vertrag für ungültig. Bei dieser Gelegenheit erschien auch eine Deputation, begleitet von Hunderten von Bürgern, welche dem wegen der Deputirten wohl unterstehenden Landkommissär die Beschwerden der Bürger vorlegen und um Abhilfe bat. Ueberhaupt war die Aufregung so hoch gestiegen, daß der Bürgermeister um eine Escadron Cavallerie bat, die in Speyer sich bereits zum Auszug bereit gehalten hatte. Drohende Pasquille, in welchen der Bürgermeister als „Leu von Ebersol“ figurirte, steigerten noch diese Stimmung. Der die Stadtraths-

Act. N 3. Sitzung präsidirende Adjunkt Görg, weil der Bürgermeister die Sitzung verlassen hatte, wurde der Amtsbeleidigung angeklagt, u. Alles aufgeboten um einen Grund zu finden, diesen wackern Mann seines Amtes zu entsetzen, und den Stadtrath einzuschüchtern. Dieses beweist auch die

Act. N 6. endlich erfolgte Entscheidung der Regierung vom 25ten Octob. v. J. worin man sich ausdrücklich der Erwartung hingibt, daß ferner der öffentlichen Ruhe nachtheilige Demonstrationen unterbleiben werden.

In dieser Entscheidung spricht die Regierung dem Stadtrathe ohne weiteres die Befugniß ab, in Hospitalangelegenheiten auch nur ein Wort mitzureden, während das Landcommissariat das Gegentheil ausgesprochen hatte. Man beraubt daher den Stadtrath um eines seiner wichtigsten Rechte u. dagegen muß derselbe Protest ergreifen. Ich habe darüber schon längst an Herrn Stölinger geschrieben um seinen Rath, wie wir das am besten thun können, einzuholen, leider aber noch keine Antwort erhalten. Erinnern Sie ihn doch recht dringend daran!

Act. 7. & 8. Die große Majorität des Hospitalrathes verwarf in seinem Protokolle v. 14ten Novemb. ebenfalls sämtliche Beschlüße u. Anordnungen ihres Vorstandes unter ausführlicher Entwicklung ihrer Gründe u. übersendete ein Exemplar der Regierung ~~von~~ in Speyer u. ein anderes dem Ministerium

Act. 9. des Innern. Zugleich nahm sie die Vollmacht auf gerichtlichem Wege zurück, auf die sich seither der Bürgermeister so einseitig stützte. Hierauf erfolgte sogleich die Entscheidung der Regierung, daß dieses nicht geschehen könne ohne Curatel-Genehmigung. –

Die Regierung verfolgt hierbei, ohne die so laut von der ganzen Bürgerschaft ausgesprochenen Gesinnungen der Bürger im mindesten zu berücksichtigen, nur ihre leider weltbekannten ultramontanen Bestrebungen u. hört nur die Stimme eines einzelnen Mannes, der deshalb nicht mehr des kleinsten Ansehens der Gemeinde genießt. Dieses verdankt er übrigens um so mehr, als er oft im Stadt- u. Hospitalrathe betheuerte, daß nichts geschehen sei als einfache Erkundigungen eingezogen, ob die barmh. Schwestern einige Schwestern hierherschicken würden, u. wie hoch sich unter ihrer Pflege der Unterhalt eines Kranken stelle. Viele Mitglieder beider Räthe sind bereit, diese Erklärung eidlich zu bekräftigen. Jedenfalls gelang es dem Bürgermeister durch diese Aussagen frühere Schritte zurückzuhalten.

Da auf die Protokolle des Hospitalrathes keine Entscheidung kam so wurde nun zu einer Petition an den König selbst geschritten, u. dieselbe an Herrn Stockinger mit der Bitte um Ueberreichung gesandt. Diese ist mit über 300 Unterschriften bedeckt, also von der bei weitem größten Zahl der Bürger. — Aus dieser Petition, ferner aus dem Protokolle vom 14 Nov. sind die hauptsächlichsten Gründe zu ersehen, warum wir den Orden hier nicht wollen. Freilich konnten wir nur materielle Gründe aufführen, während doch der Hauptgrund ist, daß wir keine klösterlichen Anstalten in der Pfalz wollen, besonders bei einer Regierung, die so offenbar ultramontanen Tendenzen huldigt. Wir wollen keine Pflanzschule des Jesuitismus, keine Betschwestern, die kein wichtigeres Geschäft haben werden, als die im Schooße der Familien ruhenden Geheimnisse der Öffentlichkeit zu übergeben, und Klatschereien zu befördern. Ich will damit keineswegs die in vielen Beziehungen vielleicht wohlthätigen Bestrebungen des Ordens läugnen, halte mich aber an den Ausspruch des würtembergischen Deputirten Römer: Mit den barmh. Schwestern fängt man an, mit den Jesuiten hört man auf.

Schließlich bemerke ich Ihnen noch, daß die Stiftungs-Urkunde unseres Hospitals vom Jahre 1493 vom Ritter Uebelhirn von Böhl in dem pfälzischen Amtsblatte vom Jahr 1825 nachzulesen ist u. dieses sich gewiß in der Bibliothek der Kammer befindet.

Sie verbinden mich u. alle aufgeklärteren Bewohner unserer Stadt aufs höchste, wenn Sie unser Interesse, soviel es Ihnen möglich ist, vertreten. In jedem Fall wird es gut sein, wenn Sie als Katholik Herrn Stockinger unterstützen. Ersuchen Sie denselben dringend unsere Sache vor die Kammer zu bringen, ich bin überzeugt, daß auch Herr Willich gerne seine helfende Hand bieten wird.

Seiner Durchlaucht dem Hrn. Fürsten von Wrede theilen Sie mit, was er zu ~~wünschen braucht~~ wissen wünscht; sein entschiedenes Auftreten hat ihm viele Herzen zugewandt. Ueberhaupt beauftrage ich Sie von Gegenwärtigem den Ihnen passend scheinenden Gebrauch zu machen

Am Sonntage waren die Wahlmänner der Städte in Neustadt versammelt um eine Adresse an unseren gefeiertsten Willich zu votiren. Dieselbe ist sehr gut u. wird hoffentlich von allen Wahlmännern unterzeichnet. Theilen Sie aber Herrn Willich nichts mit, denn wir ihn überraschen. Es gereicht mir zur größten Befriedigung, daß ich ein kleines Schärflein dazu beigetragen habe, daß Willich in der Kammer ist, u. in dieser Beziehung ist mir die sonderbare Stellung eines Ersatzmanns recht lieb geworden. Geben Sie indessen nie die Hoffnung zum Besserwerden auf. Die Zeit schreitet schnell unaufhaltsam vorwärts u. auch in Baiern wird es helle werden. Herrscht ja jetzt schon ein ganz anderer Geist in der Kammer als in den letzten 10 Jahren, u. doch haben keine Umwälzungen, wie 1831 die Gemüther in Bewegung gesetzt. —

Deidesheim den 28 Jan. 1846.

Ihr ganz ergebener Vetter

L. A. Jordan

Verehrter Freund!

Es scheint, daß die zahlreichen Beschäftigungen, welche Ihnen schon das Interimat auferlegt, Sie unsere Sache ganz vergessen ließ. Bezüglich ~~lange~~ befinde ich mich auf meinen Brief, den ich schon vor geraumer Zeit an Sie schrieb, noch ohne Ihre werthe Antwort. Ich bat Sie in diesem Briefe um Ihren gütigen Rath, wie wir es anfangen sollen, um dem Stadtrathe eines seiner wichtigsten Rechte, in Hospitalsachen mitzureden, zu erhalten. In dieser Beziehung wiederhole ich nun meine Bitte und wünsche nur von Ihnen zu hören, was u. welche Schritte Sie in dieser Sache am geeignetsten halten. Nach Empfang Ihres Rathes wollen wir uns an einen andern Anwalt wenden, da Sie jetzt wohl nicht Zeit ~~hab~~ zur Ausarbeitung einer Recursschrift haben werden? Wir haben vorläufig unser Augenmerk auf die Anwälte Spatz u. Gloss gerichtet. — In dieser Beziehung bitte ich Sie dringend um recht baldige Nachrichten.

Die Petition der hiesigen Bürger werden Sie erhalten u. an den König befördert haben!

Seitdem habe ich einen Brief von Ihrem ~~Herrn~~ Collegen Tillmann erhalten, der mich aufforderte, einen genauen Bericht über unsere Klostergeschichte zu geben u. auch wo möglich Aktenstücke einzusenden. Letztern habe ich bereits an Tillmann geschickt und er wird Ihnen denselben zu Ihrer eigenen Orientirung mittheilen. Tillmann wurde durch Fürst Wrede dazu veranlaßt, der die hiesigen Verhältnisse zu seinen Anträgen zu benützen wünscht.

Ihnen, verehrter Freund, sende ich die Abschriften von fast sämtlichen Aktenstücken u. bitte Sie davon dem Fürsten Wrede mitzutheilen, was Sie geeignet halten. Ich sende sie Ihnen schon deshalb, weil Vieles davon aus Ihrer Feder floß.

Sie haben bei unserer letzten Unterredung geäußert, unsere Sache müsse vor die Kammer. Ich weiß nun nicht, wie weit ſich dieſelbe zu einem förmlichen Antrage eignet, jedenfalls kann ſie aber gelegentlich benützt werden, der Regierung vorzuhalten, wie Klöſter oder ähnliche Inſtitute ganz gegen den vielfach und allgemein ausgeſprochenen Willen der Gemeinden eingeführt werden

Ich meine aber, unſere Sache eigne ſich um ſo mehr zu einem förmlichen Antrage oder wenigſtens zu einer Klage ~~gegen~~ in der Kammer, weil 1, die Regierung auf unſere Eingaben vom 30 April keine Antwort gab, ſondern wartete, bis der Vertrag am 30 Sept. abgeſchloſſen war; weil 2, die Regierung ohne weiteres dem Stadtrathe das Recht abſpricht, in Spitalſachen ein Wort mitzureden u. weil ſie 3, nicht einmal einen Widerruf einer Vollmacht gibt, und dabei nicht wenigſtens eine Unterſuchung veranlaßt, ob der Bürgermeiſter nicht wirklich ſeine Vollmacht überſchritten habe.

Wie weit ſich dieſe Punkte entwickeln laſſen, muß ich freilich Ihrem beſſeren Wiſſen anheimgeſtellt ſein laſſen. Mir iſt Ihr Eifer u. Ihr Intereſſe an unſerer Kloſtergeſchichte zu wohl bekannt, um nicht mit Recht darauf hoffen zu dürfen, daß Sie darin thun, was Ihnen möglich iſt. Ich halte es für ein dankbares Feld gegen die Klöſter in der Kammer zu kämpfen, u. zweifle nicht, daß Sie vielſeitig unterſtützt würden. Sie werden auch aus den Aktenſtücken u. auch aus dem Briefe, den ich an Herrn Tillman ſchrieb und den ich zu leſen bitte, viele Punkte auffinden können, die für den Herrn Miniſter Abel verwundbar ſind.

Da Ihnen der Inhalt des Stiftungsbriefes vom Ritter Uebelhirn v Böhl für Ihre etwaigen Anträge nothwendig ſein wird, ſo bemerke ich Ihnen, daß Sie denſelben im Intelligenzblatt pro 1825 No 3, 4 & 5 nachleſen können. Bedürfen Sie noch weitere Auskunft, ſo verfügen Sie über mich.

Wichtig wäre es, wenn auch Fürſt Wrede unſere Sachen vor die erſte Kammer brächte. Da er nähere Aufklärung verlangte ſo hat er gewiß auch den beſten Willen hiezu. Wie wäre es wenn Sie ſich mit demſelben dahin vereinigten, daß unſere Angelegenheiten gleichzeitig in der 1 & 2 Kammer zur Sprache gebracht würden.

Doch wie gesagt, ich überlasse dies alles ihrem Interesse u. Eifer für unsere Sache u. hoffe noch den besten Erfolg. Vielleicht ziehen Sie nun Ihren neuen Collegen, Hrn. Willich zu Rathe, der Sie gewiss kräftig unterstützen würde.

Die Kammerverhandlungen erregen fortwährend das größte Interesse im Lande; wo ich noch hinkam, überall wird politisirt, selbst hier sind die Gemüther aufgeregt.

Mit grossem Vergnügen hörte ich von Hrn. Christmann, daß Ihre so starke Heiserkeit, trotz des scharfen Münchner Klimas gänzlich geschwunden ist.

Ich verzeichne unten die Aktenstücke, die ich hier beischliesse. u. um deren einstige Rückgabe ich Sie bitte.

Ihr freundschftl. ergeb.

Deidesh. d. 29 Januar 1846.

L. A. Jordan.

Nro 1. Vollmacht der Hosp. Commission.
— 2. Eingabe der Commissionsmitglieder ans Landcommissariat.
" 3. Aufforderung des Landcommissariats ans Bürgermeister-Amt.
" 4. Protokoll des Stadtraths & Separatvotum des Bürgermeisters.
" 5. " " " " an die Regierung nach Speyer
" 6. Antwort hierauf an die Regierung.
" 7. Protokoll der Commissionsmitglieder an die Regierung in Speyer.
" 8. " " " " " an das Ministerium des Innern.
" 9. Vollmacht=Widerruf.
" 10. Antwort der Regierung hierauf.
" 11. Petition an den König.
" 12. Vertrag mit den barmh. Schwestern ferner einige Exemplare des Schmähartikels nebst Antwort.

Sitzung vom 30t April 1845.

Der Bürgermeister Hr Joh: B: Joerg erklärt auf seiner Seite, daß er als Vorstand der Gemeinde aus innerer Überzeugung dem Protocoll der Hospital Commission vom 9t Februar 1844, das in allen seinen Theilen das Wohl der Gemeinde und deren Angehörigen zum Gegenstande hat, beystimme, und dieß um so mehr, als er dadurch dem Sinne der Verordnung hoher Königlicher Regierung der Pfalz vom 24t September 1841. ad N° Ex 15159 a. Art. 4. zu entsprechen gedenkt welche sagt, daß die Hospitalgebäude wieder ihren statutenmäßigen Bestimmungen gewidmet werden sollen, also daß eine Einrichtung wieder in das Leben trete, die dem Willen der Stifter conform sind; übrigens verwahrt sich der Bürgermeister als Präsident der Hospitalcommission gegen alle Einmischung des Stadtraths in die Verwaltung des Hospitals, so wie gegen die dem Stadtrathe beygelegt werden wollende Autorität der Oberaufsicht über das Hospital, und zwar gestützt auf folgende Gründe.

1.) Durch den Consularbeschluß vom 20t Prairial Jahr Zehn sind unter Art 20 von der Unterdrückung und confiscation des Vermögens jener Anstalten ausgenommen, welche die Erleichterung der Kranken zum Zwecke haben (: qui tiennent, réellement des salles de malades :) welchem Zwecke das hiesige Hospital seit seiner neuen Organisation vom Jahre 1778 an in seiner Hauptbedeutung gewidmet war, denn steht unwidersprechlich fest, daß das Vermögen des hiesigen Hospitals niemals und nimmermehr, aus keinem anderen Grunde, als die Berücksichtigung der vorerwähnten Gesetzesstelle, zum Vortheile des Staates eingezogen worden ist, und würde auch zu keiner

Zeit der Gemeinde zurückgegeben; hätte aber eine Restitution statt gefunden, so wäre diese unmittelbar an das Hospitium selbst ergangen vide Consular Beschluß vom 24ten frimaire Jahr XI Art. 2.

II Aus der durch den Regierungscommissair in den neuen, auf dem linken Rheinufer errichteten Departementen ergangenen Verordnung vom 4ten Pluviose Jahr 6. über die Einrichtung der Verwaltungs-Gewalten, welche diejenigen Artikel aus der fränkischen Constitution vom Jahr III und alle jene Gesetze in sich faßt die auf die Verwaltungsorgane und deren Competenz Bezug haben und die als Gesetze proclamirt worden bis zum besagten Verordnungstage geht hervor; daß die Gemeinde Deidesheim unter 5000 Einwohner, nur einen Munizipal Agenten nebst einem Adjuncten, also keine Munizipalverwaltung hatte, daß diese Munizipalverwaltung, zusammengesetzt aus den Munizipalagenten des Kantons, unter einem Praesidenten, und ihren Sitz habend in dem Hauptorte des Kantons, allerdings durch die bestehenden Gesetze, als vorgesetzte Verwaltungsstelle das Recht der Oberaufsicht über die durch Gesetz vom 16ten Vendimair V eingeführten Verwaltungs Kommissionen der in ihrem Bezirke gelegenen, den Gemeinden gehörigen Hospitäler und Spitäler auszuüben befugt war; daß aber diese Verwaltungsstelle nicht mit dem heutigen Gemeinderathe verglichen werden könne, der damals noch gar nicht bestand und der erst später gesetzlich organisirt wurde mit genauer Bezeichnung seiner Functionen, sondern als eine dem späteren Unterpraefecten subordinirt gewesene Stelle.

Das Gesetz vom 28. Pluvios Jahr 8 nimmt eine ~~neue~~ Gebietseintheilung vor, hebt die Munizipalverwaltungen ~~und Departementalverwaltungen~~ und Departementalverwaltungen auf, schafft neue Verwaltungsorgane, und überträgt unter Art: 9. alle Verrichtungen, welche bis dahin von den Munizipalverwaltungen etc versehen wurden, dem Unterprefecten, mit Ausnahme derjenigen, welche er dem Bezirksrathe und den Munizipalitäten hingibt, verwandelt unter Art: 12 die Namen der Munizipalagenten in Maires, bestimmt in Art: 17. in Rücksicht auf die Polizei und den Civilstand deren Functionen und gibt unter Art: 15 jeder Gemeinde einen Munizipalrath, heutigen Gemeinderath, mit der Bestimmung welche Functionen derselbe auszuüben habe, worunter jedoch die der Oberaufsicht über die Verwaltung der Hospitäler nicht begriffen sind, vielweniger jene der Ernennung der Commissionen, welche beide Gewalten der Munizipalverwaltung durch das Gesetz vom 16. Messidor Jahr 7. art. 1 übertragen waren und die nun an den Unterprefecten übergingen gemäss art. 9. des besagten Gesetzes vom 28. Pluvios Jahr 8. in Vergleichung mit den folgenden Artikeln. Das Gesetz vom 16 Thermidor X hebt das letztbesagte Gesetz nicht auf und ebensowenig die späteren Gesetze. —

Es steht also fest, dass durch keine gesetzliche Bestimmung den Organen der heutigen Gemeindeverwaltung die Autorität der Oberaufsicht über Handlungen der Hospitalcommission zuständig sein könne, sondern, dass solche blos den obern Verwaltungsbehörden zustehe. Ebenso steht es aber auch geschichtlich und actenmässig fest, dass der Stadtrath weder bey der Organisation der Hospital Commission unter der französischen Regierung, noch überhaupt seit dem Bestehen der Commission einen Theilnahme an der Einrichtung und Verwaltung hatte.

III. Gesetzlich ist durch die von dem königlichen Landcommissariate angerufenen Verordnung, welche in ihrer Vollständigkeit lautet:

= Les Commission sont exclusivement chargées de la
= gestion des biens, de l'administration interieure, de
= l'admission et du renvoi des indignes." (: Gesetz vom 16 Messidor VII art. 6.

Die Verwaltung des Hospitals in seinem Vermögen und in seinem Innern der Commission ausschließlich (: exclusivement :) anvertraut;

IV. Durch den Artikel 7 desselben Gesetzes ist die Ernennung der in den Hospitien Anzustellenden (: bediensteten :), somit auch derjenigen Personen, welche die Kranken pflegen, der Hospitalcommission überlassen (: Les employes des hospices serant a la nomination des Commissions, ils pourrant être remplacées par elles :)

V. Das Kaiserliche Decret vom 18. Februar 1809. in Betreff der Congregationen weiblicher Hospitalhäuser sagt:

a. unter art. 5. Toutes les fois que les administrations des hospices ou des communes voudraient étendre les bienfaites de cettes instation (: der barmherzigen Schwestern :) aux hôpitaux de leur commune ou arrondissement, les demandes seront adressées par les préfets à notre ministre des cultes etc.

b. unter Art 16. Les dames hospitalières seront, pour le service des malades ou des pauvres, tenues de se conformer, dans les hôpitaux ou dans les autres établissement d'humanité aux reglements de l'administration etc.

Diese Verfügungen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Messidor VII unter Art. 6 & 7. in Vergleichung gezogen, ergibt sich:

a. daß der Art. 5. des Decretes vom 1809 folgerichtig mit Art. 6. des Gesetzes vom 16t. Messidor VII die Selbständigkeit der Spitälerverwaltung bezüglich des innern Dienstes – und die Krankenpflege durch wen immer gehört dazu – aufrecht erhält, indem er das Begehren der Spitalverwaltungen nicht abhängig von dem der Gemeinden macht, sondern durch die Institute oder den einen wie den andern die Facultät, Spital- oder barmherzigen Schwestern zu begehren einräumt, und das Begehren der Spitalverwaltungen ebenso direct an den Präfecten (: die Regierung :) und den Minister geht, als jenes der Gemeinde, wie dies bereits durch die Vorlage und Genehmigung des Beschlusses der Hospitalcommission vom 9t Februar 1844. Allerhöchsten Ortes geschehen ist;

b.) daß der Art. 16 des besagten Decrets vom 1809. klar andeutet, daß wenn die Pflege in den Spitälern den Spital- oder barmherzigen Schwestern übertragen wird, diese nichts mehr und nichts weniger sind, als Angestellten (: employes :) deren Berufung nach Art. 7. des Gesetzes vom 16t Messidor VII den Verwaltungscommissionen zusteht und wie sich dann den Verwaltungsverordnungen der Hospitien zu unterwerfen haben; Aber dies ist:

c.) aus dem Art. 5 des Decrets vom 1809 zu schließen, daß dasselbe die Institution geistlicher Schwestern eine Wohlthat (: les bienfaits de sette institution :) nennt; Hierin liegt offenbar der Wunsch des Gesetzgebers und die Einladung an alle Spitälerverwaltungen und Gemeinden ausgedrückt, ihre Armen und Kranken einer so allgemein anerkannten Wohlthat, als die Pflege jener Schwestern ist, theilhaftig zu machen, welche Wohlthaten-erlangung einzig und allein den Präsidenten der Hospital-

– Commission und die letztere selbst bey der Abfassung des mehrbesagten Beschlusses vom 9t Februar 1824. bezahlt haben und erstere noch Posten hinzu inſeriren.

Nach Vorlesung alles Vorangestandenen erklärten diejenige Herren des Stadtraths welche oben sich gegen die Barmherzigen Schwestern ausgesprochen hatten, daß sie die modificirte deposition des Herrn Bürgermeisters nicht erwartet hätten, und daß sie sich in deren Folge eine Bedenkzeit bis zum kommenden Samstag den 3t Mai l. J. erbitten müßten, um den Gegenstand zu überlegen und dann, wann sie es nöthig fänden, ebenfalls weitere Äußerungen zu Protocoll zu geben und dieses sodann zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister glaubte in Rücksicht der Billigkeit diesem Ansuchen entsprechen zu können, fixirt zu diesem Behufe besagten 3t Mai nächsthin des Morgens 8 Uhr und theilt den unterzeichneten Stadträthen mit, daß er um diese Stunde persönlich sie die weiteren Äußerungen anzuhören und falls selbe hierher einschlägig seien, sie zu Protocoll zu nehmen womit die heutige Verhandlungen geschlossen wurde und später fortgesetzt zu werden

Zu Deidesheim auf dem Stadthause ut Tag Monat Jahr wie eingangs gesagt und von dem Bürgermeister unterschrieben bestättigt. J. A. Lenz

# Sitzung vom 30t April 1845.

Um der Weisung Königlichen Landcommissariats Neustadt vom 19t d. M. ad Nr 1491. L.C. zu genügen und in rubrizirtem Betreffe, hat heute der Bürgermeister der hiesigen Stadt J. B. Joerg, den Stadtrath versammelt, demselben das Protokoll vom 9t Februar 1844, errichtet durch die Hospitalcommission dahier, vorgelegt und sofort von jedem anwesenden Stadtraths Mitgliede insbesondere seine Äußerungen darüber zu Protocoll vernommen.

Abschrift des Vertrags

zwischen

dem Vorstande der Hospital-Commission

zu Deidesheim

und

der Ordens Oberin der Barmherzigen Schwestern
des heiligen Vincentius von Paul zu München

über

die Einführung der Barmherzigen Schwestern
in das Hospital zu Deidesheim
abgeschlossen den 30. September
1845.

# Vertrag

Zwischen dem Vorstande der Hospitalcommission zu Deidesheim J. B. Haag Bürgermeister der besagten Stadt ~~Deides~~ der sich durch Beschluss der Hospitalcommission dahier vom 9. Febr. 1844 und Genehmigung hoher königl. Regierung der Pfalz in deren Rescript vom 27. März 1844 ad N. Exh: 9548 zu gegenwärtiger Verhandlung ermächtigt erklärt einerseits

und

dem Ordens Obern der barmherzigen Schwestern des heil. Vincents von Paul zu München andererseits

über

die Einführung der barmherzigen Schwestern in das Bürger Hospital zu Deidesheim

## I. Artikel

Der Orden der barmherzigen Schwestern erklärt sich hiedurch bereit, die Armen und Krankenpflege sowohl als die neu zu begründende Kleinkinderbewahr ~~Anstalt~~ Stuben, und Beschäftigungs-Anstalt in dem Hospital zu Deidesheim zu übernehmen.

## II Artikel

Zur Realisirung der genannten Zwecke verpflichtet sich die Ordens Obern vorläufig vier barmherzigen Schwestern zu senden, deren eine die obere Leitung der genannten Anstalten übernehmen, und den Titel Vorsteherin führen solle.

## III Artikel

Sollte in der Folge die bezeichneten Anstalten mehr Kräfte als angegeben erfordern, so kann auf gegenseitige

Übereinkunft nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl der Schwestern vermehrt werden.

## IV Artikel

Die Schwestern sind verpflichtet alle Kranke welche von dem Armen Pflegschaftsrath in die Anstalt aufgenommen werden, gewissenhaft zu pflegen und in Bezug auf die Reichung der vorgeschriebenen Medicamenten den Vollzug diätetischer Anordnungen und was sonst zur eigentlichen Krankenpflege gehört die Vorschriften des Arztes genau zu befolgen. Hiebei wird bedungen, daß Wöchnerinnen und Syphilitische Kranke nicht unmittelbar von den Schwestern gepflegt werden.

## V. Artikel

Den Schwestern werden zwey Dienstboten beigegeben, nämlich eine Magd und ein Hausknecht, welch letzterer jedoch entbehrt werden kann, sobald die ihm zukommende Arbeiten von Pfründnern verrichtet werden können. Die Aufnahme und Entlassung dieses Dienstpersonals steht nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorstande der Hospitalcommission, der Schwester Vorsteherin zu.

## VI Artikel.

Die gesammte Haushaltung, insbesondere Küche, Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung der Wäsche, so wie der Kleidung und Bettung wird von den Schwestern besorgt, wobei Ihnen jedoch gestattet sein soll, im Falle des Bedürfnisses die nöthige Aushülfe in Anspruch zu nehmen.

## VII Artikel

Das gesammt Verwaltungs und Dispositionsrecht, so wie die Oberaufsicht über die Anstalt, steht der Spitalcommission, die Handhabung der innern Hauspolizei aber der Schwester Oekonomin zu, welche jedoch in wichtigen Fällen die Unterstützung des Vorstandes der genannten Commission anrufen wird.

## VIII Artikel

Die Spitalcommission wird ~~jedoch~~ durch ihren Cassier der Schwester Vorsteherin die nöthigen Fonds an die Hand schaffen welche zu den Haushaltungs Ausgaben erforderlich sind, diese wird der Commission monatlich Rechnung in möglichst einfacher Form ablegen.

## IX Art:

Für jede der Schwestern erhält das Mutterhaus zur Anschaffung der Ordenskleider Wäsche und sonstigen Bedürfnisse ein Aversum von jährlich fünfzig Gulden.

## X Art.

Zur Wohnung wird den Schwestern jener Theil des Hauses eingeräumt, welcher bisher von dem Spital Arzte bewohnt wird, und kann von denselben gleichzeitig mit der Uebernahme der Anstalt bezogen werden. Alle übrigen Lokalitäten ~~sollen obgenannten Zwecke~~ behufs der Realisirung der obgenannten Zwecke zur disposition gestellt werden.

## XI Art:

Jede der Schwestern erhält ein anständiges Nachtschrank Bett und die ihrem Stande angemessenen Mobilien, deren Anschaffung den Schwestern auf Kosten des Spitals überlassen bleibt.

### XII Art:

Die Reisekosten der Schwestern welche zufolge gegenwärtigen Vertrags gesendet so wie jener, welche an die Stelle der mit Tod abgehenden geschickt werden, sind zur Last des Hospitals.

### XIII Art:

Die Frau General Oberin ist berechtigt, die dahin gesendeten Schwestern zurückzurufen und an die Stelle derselben andere zu senden, dagegen steht auch der Hospitalscommission das Recht zu, die Abberufung und Wiederbesetzung der einen oder andern Schwestern aus gegründeten Ursachen zu verlangen. Im ersteren Falle trägt das Mutterhaus im andern Fall die Hospitalcommission die Last der Reise-Kosten. Die vorgeschriebenen Visitationsreisen der Ordens Obern, wird das Mutterhaus bestreiten.

### XIIII Art:

Die Schwestern werden sowohl gesund als krank auf Kosten des Hospitals unterhalten, nach den Statuten ihrer Congregation im Falle des Ablebens beerdigt und wird ihr Todenfeier auf Kosten des Hospitals gehalten.

### XV Art.

Sollte in der Folge die Hospitalcommission sich veranlaßt glauben, den gegenwärtigen Vertrag aufzulösen, so macht sich dieselbe durch ihren Vorstand verbindlich die Ordens Obern ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen, und den in das Mutterhaus zurückkehrenden Schwestern den vollen Jahresgehalt auszuzahlen.

## XVI Art:

Schließlich erklären die Ordens Obere daß sie im Namen des Mutterhauses vollkommen verzicht leisten auf alle Ersparnisse ~~verzicht leisten auf alle Ersparnisse~~ welche durch die Oekonomie Führung der Schwestern sich zu ergeben werden, und daß die Vorsteherin verpflichtet sei, alle Erübrigungen gewissenhaft für die Anstalt zu verwenden, auch wird von Seiten des Ordens auf den Besitz oder Genuß aller Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Anstalt oder den Schwestern zufließen verzicht geleistet.

## XVII Art:

Die Genehmigung der vorgesetzten Oberen Curatel sowohl als der bischöflichen Behörde zu erwirken, ist dem bereits zu allen Verhandlungen ermächtigten Spital Vorstande überlassen.

Worüber gegenwärtiger Vertrag ausgefertigt und unterzeichnet wurde.

Gitschin am 30. Septb. 1845 doppelt ausgefertigt und sogleich ausgewechselt.

unt.: Joseph Riedl
Ordens Superior der barmherzigen Schwestern

unt.: General Oberin Schwester Vinzentia

unt.: Joh. Bapt. Georg
Spital Vorstand.

In Erwägung, daß sich der Stadtrath schon in seiner Sitzung vom 30ten April 1845. gegen die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern in dem hiesigen Hospitale ausgesprochen hat und befugt seyn muß bey der organischen durch Gesetze geregelten Einrichtung einer solchen Gemeinde=Anstallt mit zu stimmen.

In Erwägung, daß das königliche Landcommissariat in seiner Zuschrift vom 19ten April 1845. ausspricht, daß der Stadtrath über die beabsichtigte Veränderung im Hospitale vernommen werden müsse, und daß dieselbe das Recht habe in dieser Angelegenheit entscheidend mitzuwirken.

In Erwägung, daß eigenmächtig der Vorstand der Hospital Commission gegen die allgemeine Stimmung in der Gemeinde und gegen den feierlichst ausgesprochenen Willen der Mehrheit der Commissions-Mitglieder Verträge mit dem Orden der barmherzigen Schwestern abgeschlossen und es sich zur Aufgabe gemacht hat der Gemeinde eine Verwaltung aufzudringen, deren Nonnen, wie sie im Projekte zugestanden sind, nicht _unter_, sondern _über_ die Regentur unserer Gesetze zu stehen kommen.

In Erwägung, daß eine solche Maßregel das Vermögen der Anstalt gefährdet und gegen den Gemeindewillen durchgeführt nur Unfrieden und Aufregung hervorrufen könnte;

Aus diesen Gründen

beſchließt der Stadtrath, hohe Regierung sei wiederholt zu bitten,

1.) zu verfügen, daß die Hoſpital Commiſſion oder vielmehr deren Vorſtand nicht befugt sei, in der Organiſation des Hoſpitals ohne Zuſtimmung des Stadtraths eine Änderung eintreten zu laſſen;

2.) den bisher von dem Bürgermeiſter einseitig und gegen den Inhalt seiner Vollmacht geſchloſſenen Verträgen ihre Zuſtimmung zu verſagen.

Datum?

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treu gehorsamst unterzeichneten Bürger der Stadt Deidesheim, wagen es mit einer Bitte vor die Stufen des Thrones Ihrer Königlichen Majestät zu tretten, von deren allergnädigster Gewährung die Wohlfahrt und die Zufriedenheit vieler ihrer Mitbürger abhängt.

Der Bürgermeister unserer Stadt und hierdurch Vorstand der Hospital-Commission hat einseitig gegen die wiederholt der hohen Königlichen Regierung ausgesprochenen Absicht des Hospital und Stadtrathes mit den Ordens-Obern der barmherzigen Schwestern in München einen Vertrag abgeschlossen, der dem Vernehmen nach bereits von der Königlichen Regierung der Pfalz genehmigt ist. Der Bürgermeister war durch die Hospital Commission durch Vollmacht vom 9ten Februar 1844 nur ermächtigt anzufragen ob der Orden der barmherzigen Schwestern geneigt wäre, bei einer etwaigen neuen Organisation des Hospitals einige Schwestern abzutretten und sich zu erkundigen wie hoch sich unter deren Leitung die Pflege eines Kranken stelle.

Die Commission gab diese Vollmacht

im guten Glauben, nicht ahnend, daß derselbe eine andere Deutung gegeben, oder daß darauf hin sogar der Vertrag selbst, ohne denselben vorher den Mitgliedern mitzutheilen, abgeschlossen werden konnte.

Bald jedoch wurden die Absichten des Bürgermeisters bekannt und die große Majorität der Commission fand sich bereits im April 1845 veranlaßt eine Eingabe an das Königliche Land-Commissariat zu machen, worin sie erklärte, daß sie die barmherzigen Schwestern für unsere Stadt nicht geeignet halte und daß sie sich im Voraus gegen alle weitere Schritte des Bürgermeisters verwahre und begründete diese Einsprache ins besondere dadurch, daß die Unterhaltung von vier Schwestern mit einer Magd, einem Hausdiener, welchen auch noch ein Krankenwärter für Fälle wo ein männlicher Wärter nicht umgangen werden kann, durchaus in keinem Verhältnisse stehe zur Bedienung von neun Kranken, welche im höchsten Falle im Hospitale aufgenommen werden können. Die Majorität der Commission kam später um Einberufung einer besondern Sitzung bei dem Land Commissariate ein, um einen der Sache angemessenen Entschluß zu fassen und sah sich, als die Sitzung nicht gestattet wurde, genöthigt in einem besondern Protokoll einer Hohen Königlichen Regierung in Speyer und einem Hohen Königlichen Ministerium des Innern ihre Wünsche vorzulegen.

Auch der Stadtrath in seiner Stellung als Wahrer der Gerechtsame der Stadt und der Gesinnungen der Bürgerschaft, konnte nicht umhin, sich in einer vom Königlichen LandCommissariate authorisirten Sitzung gegen die einseitige Handlungsweise des Bürgermeisters auszusprechen. In zwei Protokollen protestirte er feierlichst gegen die nachtheilige Umgestaltung einer bisher so wohlthätigen Unterstützungs-Anstalt in ein Krankenhaus mit barmherzigen Schwestern, ganz dem Sinne des edlen Stifters Ritter Übelhirn von Böhl, entgegen. Dem Stadtrathe konnte es nicht entgehen, daß er hier in seinem Rechte stehe, und daß nach Ansicht der Stiftungs-Urkunde, der Bürgermeister als Vorstand des Hospitalraths nicht berechtigt sein könne, Verträge abzuschließen, die die Bestimmung der Anstalt so wesentlich ändern und insbesondere die, zum

Bezug der Einkünfte des Hospital-Vermögens mit berechtigte Gemeinde Niederkirchen von jeder Theilnahme factisch ausschließen.

Im Jahre 1778 gefiel es dem Fürstbischoffe Styrum von Speyer, gegen Einsprache und Vorstellungen der hiesigen Stadtbehörde durch Beischuß von 25000 den Orden der barmherzigen Brüder mit acht Betten für Kranken hier einzuführen. Der damalige Magistrat führte mit der bischöfflichen Regierung bei den Reichsgerichten über diese Angelegenheit einen vieljährigen Prozeß, der indessen zu keiner Entscheidung gebracht werden konnte.

Und doch war diese Anstalt der uns jetzt zugemutheten weit vorzuziehen, da diese Brüder in zwey Ärzten und einem Apotheker bestanden und zwar in einer Zeit, in welcher der Gebrauch beider in der Ferne zu holen war. Damals wurde aber auch schon die Erfahrung gemacht, daß die Einkünfte des Hospitals von den barmherzigen Brüdern und der wenigen Kranken aufgebraucht wurden und zur Unterstützung der übrigen Armen nichts übrig blieb. Und Angesichts dieser Erfahrung sollen wir heute einen ähnlichen Orden herbeiwünschen und sollen dessen Einführung sogar wir öffentliche Blätter melden, jubeln, begrüßen!

Wenn es je Noth that den Armen und Kranken Hülfe zu leisten, so war es gewiß in den langen und traurigen Kriegsjahren, welche auch dem Bestehen der barmherzigen Brüder ein Ende machten. In diesen traurigen Zeiten war es aber als ein unschätzbares Glück anzusehen, daß dem Hospitalfond seine Mittel wieder gegeben waren, um Sorge für die Bedürftigen zu tragen. —

Der Stadtrath stellte einen Arzt an, der sämtliche arme Kranken unentgeltlich zu behandeln hatte und einen Apotheker, der die Arzneien frei lieferte. Außerdem konnten stets die Armen, entweder Unterstützungen an Geld oder Lebensmittel erhalten.

Auf diese Weise konnte nun wieder Hülfe in alle Hütten dringen und es war zu sichtbar, wie schädlich bisher die Hand des Fürstbischofs, vielleicht in bester Absicht, gewirkt hatte.

Wir vertrauen in tiefster Ehrfurcht auf die huldvolle Willfahrung unserer allerunterthänigsten Bitte und fühlten uns zu der Erklärung gedrungen, daß wir eher verzichten auf die von dem Fürstbischof Styrum geschenkten 25000, obgleich diese damals fast ganz für Einrichtung und Herstellung des Gebäudes verbraucht und eben so wieder durch Feindes Hand vernichtet wurden, zu verzichten, als einen Orden eingeführt zu sehen, der bei unseren spärlichen Mitteln nicht die Wirksamkeit haben kann, die er in großartigen Hospitälern vielleicht hat.

Wir glauben nicht, daß die barmherzigen Schwestern bei der Pflege von neun Kranken etwas von den Rationen erübrigen.

Was bleibt dann für die geistlichen Frauen, denen wir nach drei schlechten Weinjahren so viele schulden, noch übrig? Werden diese nicht eine Einrichtung beklagen, die ihnen die gewünschten Unterstützungen entzieht und gegen welche sich der Stadtrath, die Hospitalcommission und die unendliche Mehrheit der Bürger so lange vorher schon ausgesprochen hatte?

Euere Königliche Majestät werden in Ihrer hohen Weisheit und anerkannten Gerechtigkeitsliebe allergnädigst gewiß nicht zugeben, daß uns eine Anstalt aufgedrungen werde, die wir nicht für unser Volk geeignet halten, und von der wir schon so traurige Erfahrung gemacht haben.

Die Bürger der Stadt Deidesheim sind bis jetzt allen religiösen Zerwürfnissen fremd geblieben, sie sind stolz darauf dem katholischen Glauben ihrer Väter anzugehören. Wozu bedürften wir daher einer klösterlichen Anstalt? Etwa um auch bei uns jene Spaltungen herbeizuführen, welche in so vielen Gemeinden und Familien den Frieden stören und das Glück so Mancher trüben?

Die allerunterthänigst treu gehorsamst unterzeichneten Mitglieder des Stadtraths und der Hospital Commission unterstützt von fast allen Bürgern der Stadt vertrauen der hohen Weisheit und anerkannten Gerechtigkeitsliebe Ihres Monarchen und wagen daher die Bitte vor den Stufen des erhabenen Thrones Euerer Königlichen Majestät niederzulegen, den Vertrag unseres Bürgermeisters und Vorstands der Hospitalcommission mit dem Orden der barmherzigen Schwestern zu vernichten und die von der Königlichen Regierung der Pfalz etwa ertheilte Genehmigung zurück zu nehmen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigste treu gehorsamste

Deidesheim d 31t December 1845.

G. L. Giessen
Stadtrath

Michael Dietz Stadtrath
Jos Ad Büsser Stattrath
J. Bremder Stadtrath
Ad. [illegible]
M. Sichelberger Stadtrath

Wilm Hoog Adjunct & Hospitalrath
J. L. Jordan. Stadtrath.
P. Eichelmann Stadtrath
W. Koch Hospitalrath
H. Schmitt Stadtrath
J. Glaser Stadtrath
J. B. Kimich Stadt u Hospitalrath
M. Bürger Stadtrath
J. Hündling Stadtrath
J. Bürger Stadtrath

F. Joseph Schaeffer
Andr. Giessen
J. Weinhard
Fried Seyler
W. Glaser
Peter Anton Schaeffer
Gg: Beck
Andreas Eichelmann
Gabriel Platz
Heinrich Meilhaus.
Ferd. Schuler, Kaufmann
Cl. Sachs
Martin Schöffler
Heinrich Brand
Thomas Adel
Nikolaus Moßbacher
Johannes Schmitt
Jacob Weitlauf
Hubert Herzog
Martin Hüßling
Thomas Braun
Johannes Baum
Sebastian Koch 2
Christoph Roth
Johannes Dorn
Georg Ziegler
Georg Leiß

And: Seyler
Otto Heinebach
H. Motta
Thomas Herzog
Caspar Kirsch
Andreas Lind
Gg. Dossenbach
Johannes Falk
Conrad Schäffer
Heinrich Falß
Marcilius Dietz
Georg Nadler +
Georg Reuther
P. Müller
Andreas Reisinger
Ludwig Kohler
Peter Friedrich
Anton Kuhn
August Ziegler
Joseph Kolb
Johannes Geist
Nikolaus Moßbacher
Johannes Moßbacher
Christianus Köhler
Valentin Ziegler

Johannes Auch

Nikolaus Schäfer ++

Georg Roggenbücher

Jakob Frisch

Mathes Frisch

Wilhelm Abel

Heinrich Jost

Franz Lander

Joh adam Schädel

Johan Adam Frisch

Philipp Braun

Wendel Hagner

Heinrich Ruprecht

Johann Wendel Schlaßer

Wendel Dündel

Georg Kirschgäßner

Heinrich Roggenbücher

Franz Kaser

Georg Brunner

Georg Andres

Joseph Braun

Martin Brauner

Jacob Scherer

Jakob Kalb

Johannes Schaub

Rittersbacher

Jacob Kirschenberger

Anton Reis

Matheus Nieß

Adam Kress

Nikolaus Kirschgäßner

Johannes Daum

Michael Abel

Georg Rieß

M. Georg Dietz

Johan Wendel Hubschmitt

Michael Lederheimer

Nikolaus Lentzler

Heinrich Habinger

adam Preiß

Wendel Balz

Nikolaus Kirschenbacher

Georg Jost

Wendel Nüsenberger

Heinrich Ruprecht.

Nikolaus Anslinger

Nikolaus Schmid

Jakob Weber

Heinrich Scholmann

Matheus Anslinger

Conrad Anßlinger

Mathes Herrmann

Conrad Anßlinger

Mathes Zeller

Adam Weber

Johannes Messbacher

Franz Schaub

Johann Adam Hagem

Franz Joseph Weber

Johannes Kast

Wilhelm Schrad

Georg Funk

Friedrich Schlaubach
Nikolaus Reiß
Martin Funck
Martin Schumann
Conradt Fuchs
Leonhard Leidenheimer
Georg Schumann
Christoph Gerhel
Johann Adam Braun
Michael Schumann.
Johannes Riesenberger
Peter Glaßner
Hieronimus Glaßner
Jakob Schumann
Frantz Walberg
Heinrich Müller
Johannes Götz
Matthes Braul
Johannes Lauer
Jacob Bonn
Friedrich Bindergast.
Franz Hod
Wendel Wellbillich
Heinrich Friedel
Jacob Brenner
Marsilius Motzbacher
Georg Leidenheimer
Johannes Kolb
Sebastian Urschlinger
Caspar Kempchen
Peter Leinenschlinger
Johannes Leidenheimer
Heinrich Reiß
Johannes Urschlinger
Joseph Ziegler
Georg Adam Schumann
Adam Schumann
Franz Brückle
Karl Philipp Flotz
Johannes Riesenberger
M. Bisser
Michael Roth
Johes Dietz
Johannes Saul
Peter Platz
Georg Georgenbacher
J. Ad. Häusling
Philipps = a = Frisch
Wilhelm Ischen
Emanuel Vonderhanzer
Johannes Klein
Philipp Zigler
Heinrich Weber
Johann Adam Geist I
Johannes Häusling
Heinrich Reiß
Johannes Lerner
Johannes Hubschmitt
Caspar Rödesheimer
Johannes Dießler
Martin Heyßler

Georg Schöffler
Wendel Weyhl
Christoph Hoffner
Adam Dorr
J A Reuter
Nick Jacob
Jakob Kinz
Wendel, Weiler
Nikolaus Ehemann
Roßbacher Martin
Anton Schüßler
Nikolaus Stahl
Fried Lindenschmitz
Nikolaus Schäffer
Johann Adam Wüldart
Adam Braun
Adam Lauer
des Schreibens
Nickolaus Wolfenstein
Sebastian Glaser
Adam Weilbach
Johan adam Schirab
Joh. Adam Deißler
Peter Klemann
Johann adam Kraft
Jacob Eberstein
Christmann Kirsch
Leonhard Keßler
Johann Wendel Deißler
David Odenwald
Heinrich Keßler

Melchior Bauer
Gg Ad. Roßbach
Nikolaus Weilauff
Adam Brauer
Heinrich Eichelander
Konrad Lennard
Henrich Reinhart
Andr Schönfelder
Martin Flat
Peter Heid
Schilling Adam Groß
Johann Wendel Bauer
Heinrich Haag
Johannes Dehm
Wendel Lauer
Peter Lauer
Georg Joseph Gorgenbächer
Wendel, Schäffer,
Leonhard Werner
Stephan Woltz
Johann Adam Decker
M. Kinz
Nicolaus Dietzler
G. Weitlauft
Heinrich Kraft
Martin Deißler
Johann adam graß
Adam Hammerstein
Jonas Johannes Engstler
Ignatz Weindich
Heinrich Wendling

Joh: Adam Haßl
Heinrich Mossbacher
Georg Fürst
Johann Heun
Jb Doll
Lothar Jost
Stephan Laß
Balthas Greggenbächer
Johann Adam Reitz
Nicolaus Weitlauf
Simon Hafale
Marzilius Abel
Johann Adam Steinder
Franz Rothenheimer
Georg Eichberger
Johann Reitsch
Jakob Fuchs
Georg [illegible]
Dinklinger
Michael Bauer
Martin Schmaut
Philipp Heinrich Sattler
Philipp Bodenheimer
Franz Müller

Heinrich Fürst
Anton Leonhard Weber
Paul Fischler
Heinrich Schäfer
Lothar Weber.
Martin Lichtenberger
Joh: Ad: Walter
Jakob Wobel
Jos. Braun
Georg Fischer
Martin Schmautt
Hubert Laun
Andreas Eichberg 3te
Nikolaus Loder.
Philipp Walter
Johann Fuchs
Peter Dindolf
Jacob Böttner
Valentin Laidenheimer
Michel Reitz
Georg Adam Reitz.
Georg Herschel
Lorenz Herd
Johann Lenz
Johann Adam Kraft.

An

das K: Landcommissariat Neustadt a/h.

Die Verwaltung und
Einrichtung im hiesigen
Hospitale betreffend:

Die gehorsamst unterzeichneten Mitglieder der Hospital-Commission zu Deidesheim & Niederkirchen haben zur Zeit ihren Präsidenten beauftragt, über die Verwaltung und Einrichtung der Spitäler überhaupt, namentlich auch über die barmherzigen Schwestern Erkundigungen einzuziehen und anzufragen, ob man für die Krankenpflege im hiesigen, neu zu errichtenden Hospitale, einige barmherzige Schwestern erhalten könnte, im Falle man sich für deren Einführung entscheiden würde.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben es sich ebenfalls während dieser Zeit zur heiligsten Pflicht gemacht über die Verwaltung und Einrichtung des Hospitales überhaupt, namentlich auch durch barmherzigen Schwestern sich zu erkundigen und überhaupt Alles reiflich zu überlegen, was auf diese hochwichtige, für das Wohl unserer Gemeinde so tief eingreifende Sache Bezug hat, da man hier nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann.

Der Herr Präsident hingegen besteht hartnäckig auf den Barmherzigen Schwestern und hört gar nichts Anderes an.

Die Mitglieder der Hospital-Commission halten es daher für ihre Pflicht dem k. Landcommissariate in Folgendem ihre Ansicht offen darzulegen, weil unsere Oberbehörde sonst leicht durch die Berichte und Ansichten unsers Präsidenten, welche blos von einem kleinen Theile der Gemeinde + und auch der Commission getheilt werden, eine falsche Vorstellung von den Wünschen der Hospitalcommission erhalten könnte.

+ wie namentlich aus der neulichen Eingabe sämmtlicher Ortsräthe mit Ausnahme von 2, an das Bürgermeisteramt erhellt.)

1.) Wir sind durchaus gegen die

die Einführung der Barmherzigen Schwestern in unserem Hospitale.

2.) Scheint es uns am zweckmäßigsten die ganze Besorgung der Krankenpflege wie es bey allen Hospitälern der Fall ist einem gehörig befähigten Manne zu übertragen, dessen Frau für die Kranken kochen würde und demselben eine gute ~~n~~ Krankenwärterin beyzugesellen. Durch dieses Personal, welches unter der unmittelbaren Aufsicht der Commission stünde, könnte die Verwaltung am besten, zweckmäßigsten ~~und~~ einfachsten und wohlfeilsten hergestellt werden, und sollte man Ursache zu Beschwerden haben, so könnte man Abänderungen eher treffen als mit Barmherzigen Schwestern welche unter ihrer Oberin, und nicht unter der Commission stehen und daher nicht so leicht entfernt werden können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
des K. Landcommissariates

Deidesheim April 1845

Gehorsamste
J. B. Heinrich
J. Bretzel
M. Rau
W. Coerver
Wm Goerg
W. Koch
M. Wittmann
Hageni